

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

An die
Mitglieder des
Verwaltungsausschusses
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Carolin Holzmüller, Hauptamt, Zimmer 1.12
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-299
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 022.2 ch-ls

Datum: 15.01.2024

Einladung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden zu einer **öffentlichen** Sitzung am

Montag, 29.01.2024, 19 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten
2. Änderung Polizeiverordnung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihre



Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

Mehrfertigung erhalten die Damen und Herren Gemeinderäte zur Information und Kenntnisnahme.

Sitzung des Verwaltungsausschusses		öffentlich
Efringen-Kirchen am 29. Januar 2024		
TOP: 2	Sachbearbeiter: Niklas Grießhammer	Az.:
Haushaltsstelle:	Haushaltsmittel: nein	

Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Sachverhalt:

Die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen wurde am 18.12.2017 vom Gemeinderat beschlossen und ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die Polizeiverordnung beruht auf dem Polizeigesetz (PolG) von Baden-Württemberg. Das aktuell gültige Polizeigesetz von Baden-Württemberg wurde am 06.10.2020 beschlossen und ist am 17.01.2021 in Kraft getreten. Die bisherige Polizeiverordnung der Gemeinde Efringen-Kirchen beruht noch auf der alten Fassung des Polizeigesetzes. Das neu paragrafierte Polizeigesetz wirkt sich auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass ist nun § 17 PolG; die Bußgeldbewehrung für die in der Polizeiverordnung genannten Tatbestände stützt sich nunmehr auf § 26 PolG.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass eine Anpassung der Ermächtigungsgrundlage einer vor dem 17.01.2021 ordnungsgemäß erlassenen Polizeiverordnung aufgrund der Neunummerierung des Polizeigesetzes grundsätzlich nicht erforderlich ist. Gleichwohl kommt das Innenministerium zum Schluss, dass eine Anpassung der Rechtsgrundlagenverweise in einer Polizeiverordnung der Rechtsklarheit dienen würde.

Daher hat die Verwaltung eine Änderungssatzung der Polizeiverordnung entworfen, die als Anlage beigefügt ist.

Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, § 9 der Polizeiverordnung zu ändern. Dieser Paragraph beschäftigt sich mit dem Abspritzen von Fahrzeugen. Neu hinzugefügt wurde der Absatz, dass das Waschen von Fahrzeugen nur gestattet ist, wenn dadurch keine Glatt-eisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist. Außerdem, dass zur Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken auf die Abwassersatzung ergänzend verwiesen wird.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf der Änderung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) zu und verweist ihn zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Ortschaftsräte und den Gemeinderat.

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020, hat der Gemeinderat am XX.XX.2024 folgende Änderungssatzung zur Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 18.12.2017 beschlossen:

**Satzung zur Änderung der
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das
Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

§ 1

§ 9 wird wie folgt geändert:

Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.
- (3) Wegen der Reinigung von Fahrzeugen auf Privatgrundstücken wird auf die Bestimmungen der Abwassersatzung ergänzend verwiesen.

§ 2

§ 23 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,

4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
7. entgegen § 8 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 das Fahrzeug abwäscht und dadurch Glatteis entsteht
10. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt und Gegenstände hineinwirft oder Wasserpumpen oder Schläuche zur Entnahme größerer Wassermengen benutzt,
11. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
12. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
13. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
14. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
15. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 14 Tauben füttert,
17. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Abfälle, außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter, wegwirft oder ablagert,
24. entgegen § 18 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
25. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
26. entgegen § 20 Abs. 1 a Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
27. entgegen § 20 Abs. 1 b außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
28. entgegen § 20 Abs. 1 c außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,

29. entgegen § 20 Abs. 1 d Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
30. entgegen § 20 Abs. 1 e Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
31. entgegen § 20 Abs. 1 f Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
32. entgegen § 20 Abs. 1 g Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
33. entgegen § 20 Abs. 1 h Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
34. entgegen § 20 Abs. 1 i Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 20 Abs. 1 j Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
38. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Änderung der Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Efringen-Kirchen, den XX.XX.2024

Carolin Holzmüller
Bürgermeisterin

ENTWURF